

Schulungsveranstaltung für Vorsitzende und Kassenwarte von Feuerwehrvereinen



27. Oktober 2012

Bürgerhaus
Mittelschalkalden

**HERZLICH
WILLKOMMEN !**

Vorstand und Verein

1. Wann muss ich zum Notar
2. Vorstandsarbeit (Rechte, Pflichten, Haftung)
3. Die Vereinssatzung
4. Die Tätigkeitsbereiche des Vereins
5. Buchhaltung (Anforderungen an Rechnungen)
6. Finanzamt und Gemeinnützigkeit
7. Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung
(formgerechte Einladung)
8. Tipps und Arbeitserleichterungen

Gesetzliche Regelungen

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB §§ 21 bis 79, also Zivilrecht)
- Das „Vereinsgesetz“ → „Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts“ (VereinG) ist Öffentliches Recht und regelt Vereinigungsfreiheit und das Verbot von Vereinigungen

Der „e.V.“

- Häufigste Gesellschaftsform in Deutschland, ca. 600.000 e.V.'s gibt es. Fast ausnahmslos Idealvereine ohne Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke.
- e.V. wenn:
 - sich eine größere Zahl von Personen zu einem nichtwirtschaftlichen Zweck zusammenschließen und
 - Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern unkompliziert von statten gehen soll.

Vorteile

- Vorstand vor Risiken einer vertraglichen Haftung (wirtschaftliches Risiko) geschützt.
- Mitglieder haften nicht für den Verein.
- Der e.V. ist eine juristische Person.
- Der e.V. kann als Körperschaft gemeinnützig sein (GbR nicht).
- Rechtlich klar definierte Form mit gesetzlichen Regelungen nach innen und außen.
- Demokratische Organisationsform mit gleichen Rechten und Pflichten für alle Mitglieder.
- Kein Mindestkapital (GmbH) erforderlich.

Nachteile

- Darf in aller Regel keine wirtschaftlichen Zwecke (gewerbliche oder Erwerbszwecke) haben → darf sich daher nur nebenher und nachrangig wirtschaftlich (Gewinnerzielungsabsicht) betätigen.
- Gründung stellt bestimmte Anforderungen. (Satzung, Wahl des Vorstandes)
- Zur Gründung mindestens 7 Mitglieder erforderlich.
- Alle Vorstands- und Satzungsänderungen müssen beim Amtsgericht angezeigt werden.
- Bei allen Vorstands- (§ 26 BGB) und Satzungsänderungen
→ Unterschriftsbeglaubigung durch Notar.

Andere Rechtsformen

- GbR (Persönliche Haftung der Mitglieder, keine Gemeinnützigkeit möglich)
- GmbH (gGmbH – z.B. Krankenhäuser)
- Genossenschaft (eG)

Fördervereine

Steuerliche Besonderheit: Ausnahme vom **Unmittelbarkeitsgrundsatz**

→ Mittelweitergabe an andere Vereine, Kindergärten, Schulen etc.

Der nicht eingetragene Verein

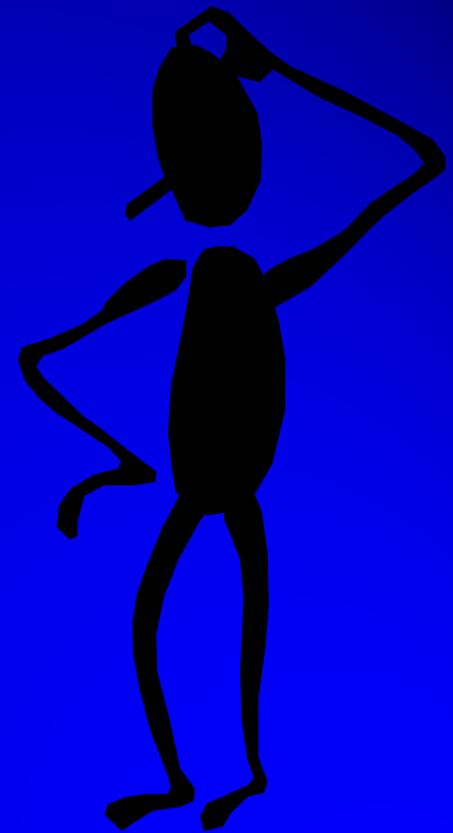
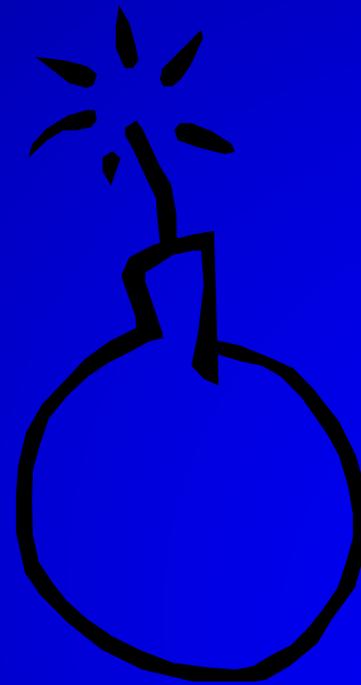
(unterscheidet sich zur GbR durch)

- Hat Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung)
- Umfasst größere Mitgliederzahl (mindestens drei)
- Besteht trotz Mitgliederwechsel fort.
- Hat einen eigenen Namen.
- Kann (wenn mit Satzung) gemeinnützig sein.
- ABER: Mitglieder haften persönlich (kann durch Satzung eingeschränkt werden).
- Wer Geschäfte für den Verein abschließt, haftet persönlich! → VORSTAND!

Gewählt.

Und nun

???



Wann muss ich zum Notar?

Vereinsregister

- Name des Vereins
- Sitz des Vereins
- Vorstandsmitglieder
- Satzung
- Vertretungsbefugnis

Jedermann

(Begründetes
Interesse muss nicht
vorhanden sein)

Notar

Beglaubigt die Unterschrift des
Vertretungsberechtigten
(und reicht die Unterlagen ein.)

Verein

- Satzung geändert
- Vorstand geändert

MERKE:

Jede Vorstands- und jede Satzungsänderung sind dem Vereinsregister zu melden!

Bei diesen Folgeanmeldungen reicht es aus, wenn die Anmeldung durch Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl erfolgt.

Mit einzureichen sind auf jeden Fall das Protokoll der Sitzung sowie bei Satzungsänderung die geänderte Satzung.

Vorstandsarbeit

Neben der Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) ist der Vorstand (§ 26 BGB) das zweite gesetzlich vorgeschriebene Vereinsorgan.

Er handelt für den Verein und vertritt diesen nach außen und innen im Rechtsverkehr.
(vergleichbar den Eltern als den gesetzlichen Vertretern ihrer minderjährigen Kinder)

- Der Vorstand kann unbeschränkt und unbegrenzt für den Verein handeln und Geschäfte abschließen. Die Satzung kann diese Vertretungsmacht einschränken.
- Für die Außenvertretung gilt der Grundsatz des Mehrheitsprinzips (neu), sofern die Satzung keine abweichende Regelung trifft.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist nur das Organ, das zur Vertretung im Innen- und Außenverhältnis befugt ist und in das Vereinsregister eingetragen ist.

- In den Vorstand kann auf der Grundlage der Satzung jeder gewählt werden, theoretisch sogar Nichtmitglieder.
- Der Gewählte muss die Wahl annehmen!
- Aufgabenverteilung und Verantwortungsübertragung sind zulässig.
- Der Vorstand ist gegenüber seinen Mitgliedern rechenschaftspflichtig!
- Der Vorstand ist das „ausführende Organ“ der Mitgliederversammlung!

Verantwortlichkeiten:

- Ordentliche Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Rechnungsmäßige Darstellung der finanziellen Situation des Vereins und die Erteilung von Auskünften darüber.
→ ordentliche BUCHHALTUNG
- Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften (Gemeinnützigkeitsrecht).
- Abgabe von Steuererklärungen
- Einhaltung sonstiger gesetzlicher Vorschriften, z.B. Zahlung der GEMA-Gebühren

Satzung – aus Sicht des Registergerichts

- Vereinsname (eindeutig, noch nicht vorhanden)
- Vereinssitz
- Regelung zur Vereinsregistereintragung
- Vereinszweck
- Aus- und Eintritt von Mitgliedern
- Beitragspflicht der Mitglieder
- Bildung des Vorstandes
- Einberufung der Mitgliederversammlung (wann und wie)
- Beurkundung der Beschlüsse

Satzung – aus Sicht des Finanzamtes

→ Finanzamt und Gemeinnützigkeit

Satzung – besondere Regelungen

- Festlegung verschiedener Mitgliedsgruppen (aktive, fördernde, Ehrenmitglieder)
- Sonderrechte für Mitglieder
- Kommissarische Berufung von Vorstandsmitgliedern
- Datenschutz
- Ehrenamtszuschale
- Haftungsbeschränkungen

- Festlegung der Zuwendung des Vermögens bei Auflösung bzw. Liquidation des Vereins (neu!)
- Vertretungsregelung des Vorstandes

Nicht so kurz oder lang wie möglich, sondern „so ausführlich wie nötig“.

Satzungsfehler

- In den Satzungszwecken werden wirtschaftliche Betätigungen (z.B. Durchführung eines jährlichen Feuerwehreffestes) genannt.
- Zu viele Vorstandsmitglieder („Erweiterter Vorstand“)
- Satzungsregelungen für die Gemeinnützigkeit nicht korrekt wiedergegeben.
- Manche Themen (Beiträge, Ehrungen etc.) sollten nicht in der Satzung sondern in Vereinsordnungen geordnet werden.

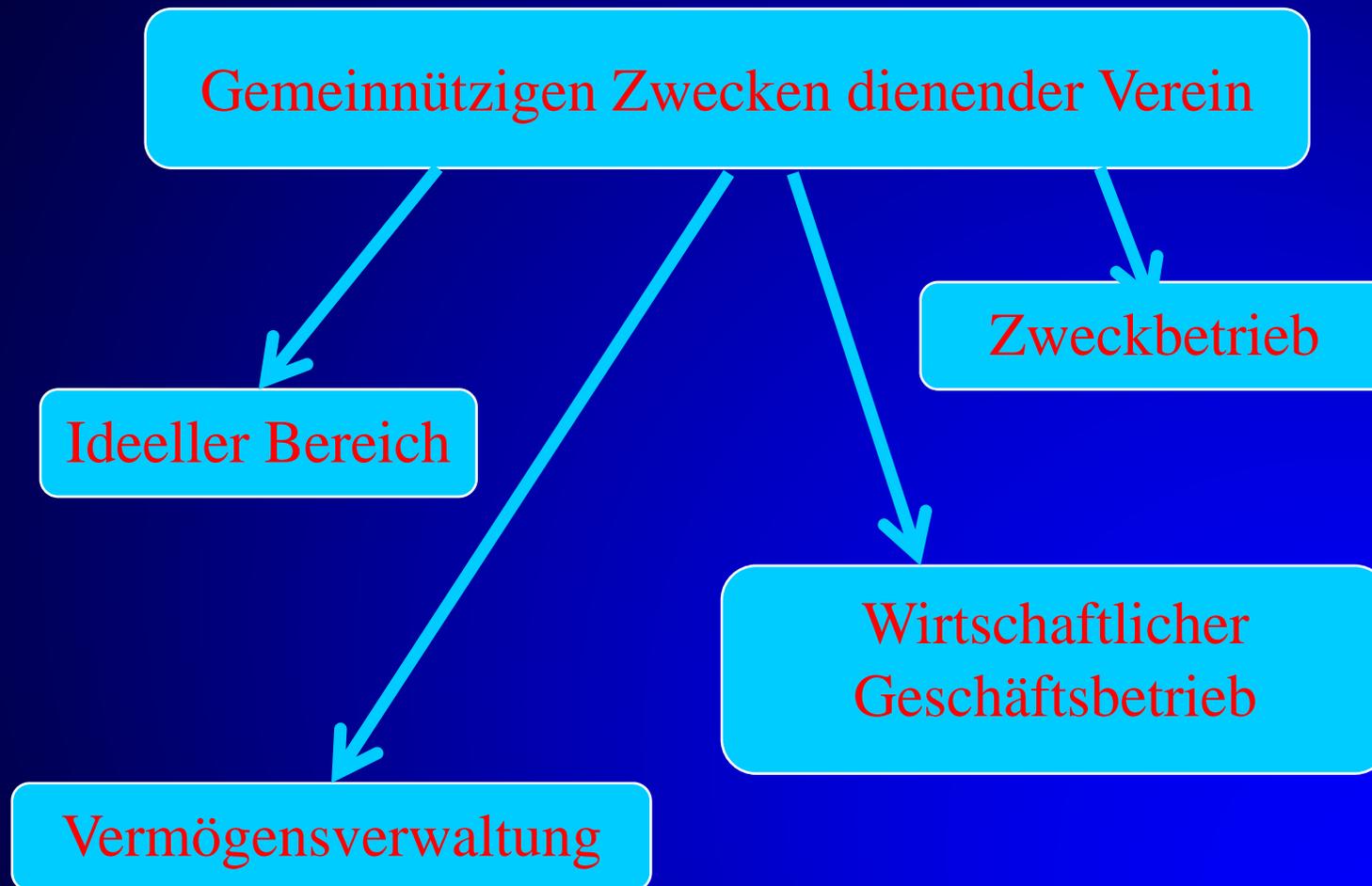
**Das erspart nicht nur den Notartermin
sondern letztendlich auch Kosten!**

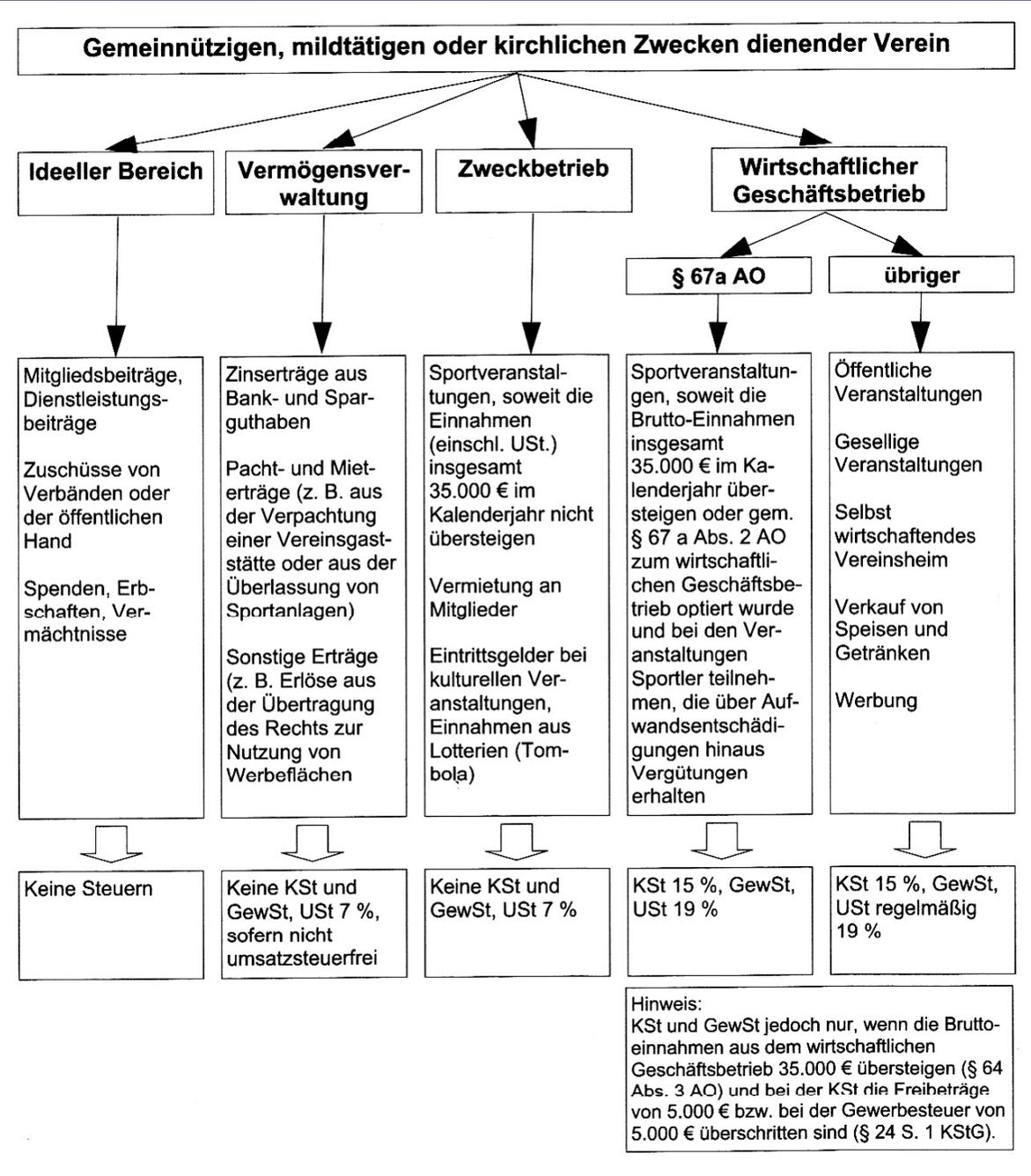
MERKE:

- Vereinsatzungen sollen bzw. müssen regelmäßig „auf den Prüfstand“!
- Satzungsänderungen sind dem Vereinsregister anzuzeigen!
- Satzungsänderungen in der Mitgliederversammlung sind ordentlich vorzubereiten und der Beschluss ist zu protokollieren!

Bei Mängeln und fehlenden Angaben trägt das Gericht nichts ein!!!

Die Tätigkeitsbereiche des Vereins





Die vier Bereiche

- **Ideeller Bereich:** Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse
- **Vermögensverwaltung:** Zinsen, langfristige Vermietung und Verpachtung von Immobilien
- **Zweckbetrieb:** Eintrittsgelder zu Kultur- und Sportveranstaltungen
- **Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:** gastronomische Einnahmen, Warenverkauf, gesellige Veranstaltungen

MERKE

Das Finanzamt überprüft anhand der Jahresrechnungen, ob das Geld tatsächlich für den „satzungsmäßigen Zweck“, also den ideellen oder Zweckbereich verwendet wurde.

Die Bezuschussung des wirtschaftlichen Bereiches mit ideellen Mitteln kann zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen!

Buchhaltung

- Geordnete Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben für das Finanzamt und die Rechenschaftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung
- Gemeinnützige Vereine sollten ihre Aufzeichnungen getrennt nach den vier Bereichen vornehmen.
- Abteilungsumsätze sind nicht separat zu behandeln!
- Der Vorstand ist verantwortlich!

MERKE

- vollständig
- richtig
- zeitgerecht
- Änderungen kenntlich machen

Ein bestimmtes System ist nicht vorgeschrieben !

Rechnungen

(1) ¹Nach [§ 33 UStDV](#) sind in Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 EUR nicht übersteigt (*Kleinbetragsrechnungen*), nur folgende Angaben erforderlich:

- der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
- das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag in einer Summe sowie
- der anzuwendende Steuersatz oder
- im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Diese
Rechnung
wurde
nicht
bezahlt.

Kreisfeuerwehrverband SM-MGN e.V.

den

Für das Hallenturnier berechnen wir Ihnen einen Betrag von

52,00 Euro.

Bitte überweisen sie o.g. Betrag auf das Konto
Ko.Nr. BLZ RR

KJF Schmalkalden-Meiningen
KJFw

10

GEBUCHT 14. Feb. 2011

Vorstand Kreisfeuerwehrverband
Schmalkalden-Meiningen e.V

214

Abrechnung, Hallenfußball-Turnier AK 6-12

Meiningen, Sporthalle „Am Drachenberg“

Mannschaft	Teilnehmer	Betreuer/Helfer	Betrag	
JF Rücken- dreieck	6	1	10,-	
JF Mittelsdorf	5	2 + 2	10,-	
JF Klipperhausen	5	2	10,-	
JF Frankeheim	11	3	20,-	
JF Henneberg	4	1	10,-	
JF Steinbach-Höy	4	3	10,-	
JF Oberhof	6	1	10,-	
	41	15	80,-	
41 + 15 = 56				
Helfer 9x		9		

Der Teilnehmerbeitrag im Höhe von 80,- € wurde an den Feuerwehrverein
übergeben.

Der Restbetrag von 10,- € soll auf das Konto des Feuerwehrvereins
überwiesen werden.

Betrag erhalten:

Unterschrift

KJFw

Schon besser.

Aber perfekt?

Hier ist
alles in
Ordnung.

Feuerwehrverein

Kreisfeuerwehrverband
Schmalkalden-Meiningen e.V.
z.Hd.

203

GEBUCHT 11 Juni 2012

Abrechnung Verpflegungspauschalen zur Orientierungsfahrt der JFW
am 21.04.2012

Teilnehmer (Kinder und Jugendliche)	334	a 2€ =	668€
Wertungsrichter an 7 Stationen und Einsatzleitwagen	35	a 5€ =	175€
			<hr/>
			843€
Abzüglich bereits erhaltener Aufwendungen aus Startgebühren			-365€
			<hr/>
noch zu erhaltender Betrag			<u>478€</u>

Bitte überweisen Sie den Betrag auf folgendes Konto:

Konto-Nr:
BLZ:

Sachlich und
rechnerisch richtig

Kassenwart

Der Geschäftsbrief

- vollständiger Name des Vereins einschließlich des Rechtsformzusatzes ("e. V."),
- Anschrift der Geschäftsstelle des Vereins (Postfach genügt nicht),
- Sitz des Vereins,
- Registergericht des Vereinssitzes,
- Nummer, unter der der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist (VR ...),
- Angabe des Vorstandes nach § 26 BGB (und zwar aller Vorstände jeweils mit dem ausgeschriebenen Vornamen und dem Familiennamen entsprechend Personalausweiseintrag); der Vorsitzende ist als solcher zu kennzeichnen.

Außerdem:

- allgemeine Telefon-/Faxnummer,
- allgemeine E-Mail-Adresse, Internet-Adresse,
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer soweit vorhanden; ansonsten (noch) Steuernummer.
- **Hinweis:** Auf Vordruck der Bankverbindungsdaten sollte aus Sicherheitsgründen verzichtet werden; Individualeindruck bei Rechnungserstellung ist vorzuziehen.

..... (Vereinsname und Postanschrift)

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Unsere Nachricht vom:

Name: (Ansprechpartner Vor-/Nachname)

Telefon: (Durchwahl)

Telefax: (Durchwahl)

E-Mail: (direkt)

Datum:

(vollständiger Name) e. V.	Sitz: (Ort)	Vorstand (§ 26 BGB):	Telefon: (Bsp.: 089-89517-0)
Geschäftsstelle	Amtsgericht (Ort)	(Vorname, Name) (Vors.)	Telefax: (allgemein)
(Straße/Nr.)	VR (Nummer)	(Vorname, Name)	E-Mail: (allgemein)
(PLZ/Ort)	USt-IdNr.: (DE...), od. and. (steuerl	Nr. (Vorname, Name)	Internet: (Bsp.: www.redmark.de)

Gemeinnützigkeit

- Hat nichts mit der Eintragung ins VR zu tun
- Ist ein rein steuerlicher Tatbestand
- Wird auf Antrag vom Finanzamt gewährt und bescheinigt.
- In Satzung muss genannt werden:
 - Förderung der Allgemeinheit (jeder)
 - Selbstlosigkeit (keine eigenwirtschaftlichen Zwecke)
 - Ausschließlichkeit (nur eigene Satzungszwecke)
 - Unmittelbarkeit (Selbstverwirklichung)

(steuerliche) Vorteile

- Bestimmte Einnahmen sind körperschaft- und gewerbesteuerfrei.
- Für bestimmte Leistungen gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz (7%).
- Der Verein kann Spendenbescheinigungen ausstellen. Diese Zuwendungen können vom Spender als Sonderausgaben steuerlich abgesetzt werden. Das erhöht die Spendenmotivation und das Spendenaufkommen des Vereins.
- Gemeinnützigkeit hat „Imageeffekt“.
- Bestimmte Zuschüsse von Kommunen werden ausschließlich oder bevorzugt an gemeinnützige Vereine vergeben.

Probleme bei der Beantragung

- Satzungszwecke sind nicht genau genug ausgeführt.
- In den Satzungszwecken sind nicht begünstigte, z.B. gesellige oder bestimmte wirtschaftliche Zwecke enthalten (Durchführung eines Feuerwehrfestes).
- Vermögensregelungen bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit sind ungenügend (Empfänger nicht gemeinnützig, kein Verwendungszweck angegeben).

Auflagen durch die Gemeinnützigkeit

- Einschränkungen bei der Mittelverwendung
- Beschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit
- Strenge Beschränkungen bei Zuwendungen an Mitglieder (40,00 €/Jahr)
- Vermögensbindung bei Auflösung
- Erweiterte Buchführungspflichten

Verfahrensweg

- Beantragung beim zuständigen Finanzamt in Suhl. Dazu muss die Satzung vorgelegt werden.
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen gewährt das Finanzamt eine vorläufige Freistellung (max. 18 Monate). Der Verein erhält einen Freistellungsbescheid und kann ab dann Spenden entgegen nehmen.
- Nachdem für das erste Jahr die Steuererklärung vorliegt, wird die Freistellung für jeweils drei Jahre im voraus erteilt.

- Nach diesen drei Jahren prüft das Finanzamt rückwirkend die tatsächliche Geschäftsführung hinsichtlich Einhaltung der Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts.
- Der Freistellungsbescheid dient auch zur Freistellung von der Kapitalertragssteuer.
- Der Freistellungsbescheid (Spendenbescheinigung) darf nicht älter als fünf Jahre sein!

Verein und Steuern

- Steuerpflichtig wird ein Verein, wenn er wirtschaftliche Einkünfte (Verkauf Speisen und Getränke, Eintrittsgelder, Werbeeinnahmen etc.) erzielt.
(Grenze bei 35.000 €, Gewinn über 5.000 €)
- Überschüsse bzw. Gewinne unterliegen der Körperschaftsteuer und evtl. der Gewerbesteuer (Hebesatz legt Kommune fest).
Sonderregelungen für gemeinnützige Vereine.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerpflichtig wird ein Verein, wenn die Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als EUR 17.500 betragen haben.

Wahlmöglichkeit ist vorhanden, gilt aber dann fünf Jahre lang.

Die Regelbesteuerung kann für den Verein vorteilhaft sein, wenn aus Investitionen oder Anschaffungen im umsatzsteuer-pflichtigen Bereich höhere Vorsteuern verrechnet werden können, die zu Umsatzsteuer-erstattungen führen.

Spenden

- Spendenabzug → wichtiger Gesichtspunkt bei der Beantragung der Gemeinnützigkeit.
- Spendenbescheinigungen dürfen erst ausgestellt werden, wenn der Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorliegt. Daraus geht auch hervor, ob Mitgliedsbeiträge abzugsfähig sind.
- Für Zuwendungsbestätigungen sind amtliche Vordrucke (Internet) zu verwenden. Es wird zwischen Geld- und Sachspenden unterschieden.
- Verein und evtl. Vorstand haften für falsch oder unberechtigt ausgestellte Bescheinigungen.
→ äußerste Sorgfalt beim Ausstellen der Bescheinigungen.

Spenden sind Ausgaben, die

- freiwillig sowie
- unentgeltlich

geleistet werden und beim

- Spender zu einer Vermögensminderung und beim
- Verein zu einer Vermögenmehrung führen.

- Aufwendungsersatzansprüche nach § 670 BGB (Kosten für die Ausführung eines Auftrags) können Gegenstand von Aufwandsspenden sein.
- Hat der Zuwendende einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Verein und verzichtet er darauf, ist ein Spendenabzug nur zulässig, wenn der entsprechende Aufwendungsersatzanspruch durch Vertrag, Satzung oder einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss eingeräumt worden ist.
- Aufwendungsersatzansprüche müssen ernsthaft vereinbart sein.
- Beim nachträglichen Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich um eine Geldspende des Aufwands.
- Für die Höhe der Zuwendungen ist der vereinbarte Ersatzanspruch maßgebend.

Mitgliederversammlung

- Oberstes Pflichtorgan
- Weisungsbefugnis gegenüber Vorstand
- beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.
- Wählt den Vorstand, entlastet den Vorstand, ändert die Satzung.
- Einladungen müssen form- und fristgerecht entspr. Satzung erfolgen.
- Jedes Mitglied muss ohne größere Erschwernis teilnehmen können.
- Nur zu in der Einladung benannten Tagesordnungspunkten können Beschlüsse gefasst werden.

Unbedingt beachten!!!

- Wer lädt ein?
- Wie wird die Mitgliederversammlung einberufen?
- Form der Einladung

Nicht ausreichend:

- "durch die Tagespresse",
- "durch Anschlag",
- "durch ortsübliche Bekanntmachung".

Zulässig:

- Vereinszeitung,
- lokale Zeitung, die in der Satzung genau bezeichnet sein muss.

- Einladungsfrist
- Zeitpunkt und Ort der Versammlung
- Wer ist einzuladen (eigentlich alle Mitglieder, aber nicht alle sind stimmberechtigt)

Bekanntgabe der Tagesordnung in der Einladung

Nach § 32 Abs. 1 S. 2 BGB kann die MV nur über solche Anträge und Gegenstände einen Beschluss fassen, die mit der Tagesordnung angekündigt waren.

Sieht die Satzung keine abweichende Regelung vor, greift diese gesetzliche Regelung, die den Zweck hat, die Mitglieder vorab zu informieren, damit diese sich auf die MV einstellen und vorbereiten können.

- Der TOP "Satzungsänderung" ist zu unbestimmt und muss die konkreten Änderungsanträge benennen.
- Beim Ausschluss eines Mitglieds oder der Verhängung einer Vereinsstrafe muss nach der Rechtsprechung der Name des betreffenden Mitglieds genannt werden.
- Bei der Abwahl eines Vorstandsmitglieds muss der Name der betreffenden Person ebenfalls genannt werden.
- Beitragsfestsetzungen oder -änderungen müssen konkret benannt werden.
- Unter dem TOP "Anträge und Verschiedenes" kann keine Beschlussfassung, sondern allenfalls eine Diskussion erfolgen.

Ablauf einer MV/JHV

- Feststellung der ordnungsgemäßen (satzungsgemäßen Einladung)
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Mindestanzahl vorhanden?
 - Genug stimmberechtigte Mitglieder anwesend?
- Bei Wahlen:
 - Frage zur Kandidatur
 - Frage zur Annahme der Wahl
- Feststellung des Endes der Versammlung (Die Versammlung wird geschlossen.)
- Protokollierung nicht vergessen!!!

Tipps und Arbeitserleichterungen

Office-Programme

- Word (Briefe, Serienbriefe)
- Excel (Datenverwaltung)
- Power Point (Präsentationen)
- Buchhaltungsprogramme

Die Briefmarke aus dem Internet

Firefox Online-Porto Internetmarke | Deutsche P...
deutschepost.de https://internetmarke.deutschepost.de/internetmarke/franking.do

Deutsche Post

Benutzer: Andreas Bauroth
Aktuelles Guthaben: 11,95 EUR [Porto laden](#)
[meine Daten ändern](#) [meine letzten Käufe](#) [Abmelden](#)

Internetmarke - das schnelle Online-Porto

Guten Abend, Andreas Bauroth - Die Internetmarke steht Ihnen am Sonntag, den 28.10.2012 ab 07.00 Uhr bis voraussichtlich 13.00 Uhr wegen Wartungsarbeiten nicht zur Verfügung. Wir bitten um Verständnis

- 1 Warenkorb
- 2 Bezahlart auswählen
- 3 Bezahlung durchführen
- 4 Porto ausdrucken

Briefe ohne Adresse

	einzel	gesamt	
 1 Stück Standardbrief (0,55 €) 	0,55 EUR	0,55 EUR	löschen

[verkleinern](#)

Falls Motiv gewünscht, hier klicken



Deutsche Post

Muster 10/12 0,55
XX XXXX XXXX
XX XXXX XXXX

[Adresse hinzufügen](#)
[Motiv ändern](#)
[Motiv löschen](#)

www.internetmarke.de

Gesamtpreis: 0,55 EUR

INTERNETMARKEN für: [Briefe](#)

WICHTIGE INFORMATIONEN
Die Deutsche Post nimmt zum 01.01.2013 Anpassungen einzelner Preise und Produkte vor. Mit Internetmarken, können keine Ergänzungsmarken kombiniert werden. Bitte brauchen Sie die bis zur Änderung gültigen Portowerte rechtzeitig auf.

ECHT GÜNSTIG !

The screenshot shows the homepage of Stifter-helfen.de. At the top, there is a navigation bar with the site logo, a search bar, and a Google logo. Below the navigation bar, there is a login section with fields for 'Benutzer' (Andreas Bauroth) and 'Passwort', and buttons for 'Anmelden', 'Registrieren', and 'Neues Passwort anfordern'. The main content area features a large heading 'HERZLICH WILLKOMMEN BEI STIFTER-HELFEN.DE!' and a sub-heading 'STIFTER-HELFEN.DE - IT FOR NONPROFITS IST DAS ONLINE-PORTAL FÜR IT-SPENDEN'. Below this, there is a paragraph explaining the portal's purpose and a link to 'Stifter-helfen.de - IT for Nonprofits ist das Online-Portal für IT-Spenden'. To the right, there are social media icons and a section titled 'Unsere Stifter und Förderer' featuring the logo of BUHL and a circular logo for 'IT-Stifter 2012'. Below this, there is a section for 'Microsoft AD Donation' and a promotional banner for 'THEMA DES MONATS OKTOBER: Bildung' with a 'Jetzt bewerben' button. At the bottom, there is a footer with the URL 'http://www.stifter-helfen.de/'.

Herzlich willkommen bei Stifter-helfen.d... +

www.stifter-helfen.de

Benutzer: Andreas Bauroth Passwort: ●●●●●● Anmelden Registrieren Neues Passwort anfordern

STIFTER-HELFEN.DE
IT for Nonprofits Stifter helfen

in partnership with
techsoup
GLOBAL

REGISTRIERUNG | FÖRDERKRITERIEN | ONLINESHOP | Hilfe | Über uns | Aktuelles | IT-Stifter | Förderer

HERZLICH WILLKOMMEN BEI STIFTER-HELFEN.DE!

STIFTER-HELFEN.DE - IT FOR NONPROFITS IST DAS ONLINE-PORTAL FÜR IT-SPENDEN

Über das Online-Spendenportal Stifter-helfen.de können alle gemeinnützigen, nicht-staatlichen Organisationen in Deutschland in nur drei Schritten Soft- und Hardwarespenden namhafter IT-Stifter erhalten.

Lesen Sie weiter: [Stifter-helfen.de - IT for Nonprofits ist das Online-Portal für IT-Spenden](#)

1. Registrieren 2. Berechtigung erhalten 3. Bestellen

Unsere Stifter und Förderer

BUHL IT-Stifter 2012

Microsoft AD Donation

THEMA DES MONATS OKTOBER:
Bildung
Jetzt bewerben

<http://www.stifter-helfen.de/>



Office Standard 2010 (Includes Software Assurance)
Verwaltungsgebühr: €20,00+ MwSt.
SKU: LS-45159



Office Professional Plus 2010 (Includes Software Assurance) (German)
Verwaltungsgebühr: €25,00+ MwSt.
SKU: LS-45157



Project Standard 2010 (Includes 1 CAL and Software Assurance)
Verwaltungsgebühr: €28,00+ MwSt.
SKU: LS-42294



SharePoint Server 2010 Standard Edition (Includes Software Assurance)
Verwaltungsgebühr: €238,00+ MwSt.
SKU: LVS-42257

Ich hoffe, das eine oder andere hilft euch weiter.

Für Fragen stehe ich gerne noch zur Verfügung.

Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit!